Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

4041 Linz • Peuerbachstraße 26



Geschäftszeichen: BHUUWA-2025-325596/6-AL

Bearbeiter/-in: Lucie Auer Tel: 0732 731301-72411 Fax: 0732 731301-272399 E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 23.10.2025

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung Peuerbachstraße 26 4041 Linz

Sylvia Humenberger und Kuen Johannes Gst. Nr. 1597/1, KG St. Gotthard Einfamilienhaus und Doppel-Carport im HWA der Rodl Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Kuen Johannes und Frau Sylvia Humenberger, Rodlstraße 9-11, 4112 St. Gotthard, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Jung & Partner GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses und eines freistehenden Doppel-Carports auf Gst. Nr. 1597/1, KG St. Gotthard, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	
Gemeinde St. Gotthard	
Datum:	Zeit:
Montag, den 27.11.2025	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



- ➤ wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses und ein Doppel-Carport im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Rodl. Das Bauvorhaben befindet sich im Siedlungsbereich der Ortschaft Rottenegg, rund 1,3 km südlich des Ortszentrums von St. Gotthard im Mühlkreis. Die Erschließung erfolgt über die Geimeindestraße "Rodlstraße". Das betroffene Grundstück Nr. 1597/1 wurde aus der Zusammenführung der Grundstücke 1597/1 und 1597 gebildet. Gleichzeitig wurde das Grundstück 1597/2 entsprechend minimiert und angepasst.

Geplante Gebäudeflächen: Einfamilienhaus 112,50 m² Doppel-Carport 42,00 m²

Darstellung der Hochwasser- und Hangwassersituation:

Hochwassersituation:

Laut den aktuellen Gefahrenzonenplänen des Landes Oberösterreich befindet sich das betroffene Grundstück innerhalb von Hochwassergefährdungszonen (HQ30, HQ100) der Großen Rodl.

Hangwassersituation:

Im Bereich des gegenständlichen Grundstücks befinden sich markane Hanglangen, die gemäß der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oberösterreich als potenziell hangwassergefährdet ausgewiesen sind. Insbesondere bei Starkregenereignissen ist daher mit einem Oberflächenwasserabfluss aus angrenzenden Böschungen und Flächen in Richtung des Bauplatzes zu rechnen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch oberflächlich abfließendes Hangwasser sind im Zuge der Architektur- und Freiflächenplanung geeignete Geländemodellierungen sowie Dränageführungen vorzusehen. Diese Maßnahmen dienen der schadlosen Ableitung des anfallenden Hang- und Oberflächenwassers innerhalb des eigenen Grundstücks, ohne bestehende Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Die Umsetzung erfolgt unter berücksichtigung der technischen Erfordernisse gemäß dem Stand der Technik und Vorgaben des OÖ Wasserrechtes.

Die näheren technischen Einzelheiten, sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Beurteilung Hochwassersituation

Neubau eines Einfamilienhauses und eines freistehenden Doppel-Carports auf Gst. Nr. 1597/1, KG 45610 St. Gotthard

Unterlagen erstellt von Jund & Partner GmbH 001R1540-T01

Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung,	Während der
Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz,	Kundenzeiten
nach telefonischer Terminvereinbarung	
(TelNr.: 0732 / 731301-72411)	
beim Gemeindeamt Goldwörth, nach telefonischer	Während der
Terminvereinbarung	Kundenzeiten
(TelNr.: 07234 / 836 55)	

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) § 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Gemeinde Goldwörth
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der

Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben,

übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2025-329157/2-SPR		
Freundliche Grüße		

Lucie Auer

Für den Bezirkshauptmann:

Ergeht an:

Sylvia Humenberger und Kuen Johannes

Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis

Jung & Partner GmbH

Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Erika Landl

Martin Beißmann

Gudrun Dieplinger

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr